



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1986

Nummer 94

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	5. 11. 1986	RdErl. d. Innenministers Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; Zahnärztliche Versorgung	1776
20310	11. 11. 1986	RdErl. d. Finanzministers Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst; Kündigung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT	1779
20340	11. 11. 1986	RdErl. d. Innenministers Trunkenheit am Steuer innerhalb der Polizei	1779
21220	18. 10. 1986	Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	1779
21260	6. 11. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Seuchengesetzliche Untersuchungen	1780
2160	11. 11. 1986	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken -	1781
7123	5. 11. 1986	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von außerbetrieblicher Berufsausbildung in Sonderausbildungsgruppen	1781
791	31. 10. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Reitabgabe für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen	1784
8111	7. 11. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Schwerbehindertengesetzes; Richtlinien für die Gewährung von Hilfen an Arbeitgeber für außergewöhnliche Belastungen bei der Beschäftigung besonders betroffener Schwerbehinderter	1796

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister	
7. 11. 1986	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen-Borbeck	1796
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
6. 11. 1986	Bek. - Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung (GMD)	1796
	Minister für Bundesangelegenheiten	
10. 11. 1986	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	1796
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 15. 11. 1986	1797
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 1. 11. 1986	1798

203030

Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten Zahnärztliche Versorgung

RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1986 - IV D 3 - 8004

Mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe sind die nachstehenden Verträge geschlossen worden, die ich im Wortlaut bekanntgebe:

1. Vertrag

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Innenminister in Düsseldorf
und

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Nordrhein in Düsseldorf

über die zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Anspruchsberechtigte) im Rahmen der freien Heilfürsorge.

§ 1

(1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein (KZV) übernimmt gemäß § 368 n Abs. 2 Satz 4 RVO die zahnärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten.

(2) Die Behandlung wird von Zahnärzten durchgeführt, die Mitglieder der KZV sind oder die diesen Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein als für sich verbindlich anerkennen.

§ 2

(1) Die Anspruchsberechtigten haben unter den Zahnärzten nach § 1 Abs. 2 die freie Wahl.

(2) Die Anspruchsberechtigten weisen sich vor Beginn der Behandlung durch den Zahn-Behandlungsschein (Anlage 1 zu diesem Vertrag) aus; er kann in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Wird er nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Beginn der Behandlung nachgereicht, ist der Zahnarzt berechtigt, vom Polizeivollzugsbeamten eine Vergütung nach Bugo-Z für die Behandlung zu verlangen.

(3) Der Zahn-Behandlungsschein wird nicht auf den Namen eines Zahnarztes ausgestellt. Er gilt jeweils für ein Kalendervierteljahr, sofern er keinen abweichenden Vermerk enthält.

§ 3

(1) Die zahnärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten umfaßt die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187), soweit sie den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche kassenzahnärztliche Versorgung (Anlage 2), den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche kassenzahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Anlage 3) und der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(2) Vor Beginn einer Behandlung mit Zahnersatz und Zahnkronen ist vom Zahnarzt ein Behandlungsplan für den Anspruchsberechtigten nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen bei

- herausnehmbarem Zahnersatz
- herausnehmbar/festsitzend kombiniertem Zahnersatz
- bei Brücken (unabhängig von der Anzahl der Glieder)
- bei mehr als drei Einzelkronen.

Das gleiche gilt für die systematische Behandlung von Parodontopathien (Anlage 5) und die kieferorthopädische Behandlung (Anlage 6a).

(3) In den Fällen des Absatzes 2 darf mit der Durchführung erst begonnen werden, wenn die Polizeibehörde/-einrichtung sich zur Kostenübernahme bereiterklärt hat. Die Kostenzusage für eine Behandlung mit Zahnersatz und Zahnkronen wird ungültig, wenn die Behandlung anders als im Behandlungsplan aufgeführt oder nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Kostenzusage ausgeführt wurde. Abweichungen von einer genehmigten Behandlung bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Polizeibehörde/-einrichtung.

(4) Die Versorgung von Einzelzähnen bis zu drei Kronen und prothetische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Brücken oder festsitzenden Schienen sowie zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese nach den Nummern 95 und 100 des Bema-Z dürfen ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde/-einrichtung ausgeführt werden. Die Leistungen sind nach dem Muster der Anlage 7 abzurechnen.

(5) Auf den Zahn-Behandlungsscheinen können Leistungen, die bei der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels nach Teil 2 des Bema zu vergüten sind, nicht abgerechnet werden. Hierfür ist das Formular „Mitteilung über eine Verletzung bzw. Unfallfolge im Bereich des Gesichtsschädels“ (Anlage 10) zu verwenden.

(6) Der Zahnarzt darf für die Vertragsleistungen keine Zuzahlungen von dem Anspruchsberechtigten fordern.

Der Anspruchsberechtigte kann Vereinbarungen über zusätzliche von ihm zu vergütende Leistungen abschließen (Anlage 8).

Veranlaßt der Anspruchsberechtigte von sich aus die Durchführung der Behandlung in anderer als der genehmigten Form, so kann er dies nur unter Verzicht auf die Inanspruchnahme der freien Heilfürsorge für diese Behandlung tun. Der Zahnarzt soll sich dies auf dem Muster der Anlage 9 schriftlich bestätigen lassen.

§ 4

(1) Eine Bewertung der zahnärztlichen Leistungen erfolgt nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (Bema-Z) einschließlich der allgemeinen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Je Bewertungspunkt nach Bema-Z wird eine Vergütung von 1,52 DM gezahlt. Die Vergütung gilt aufgrund § 368 n Abs. 2 RVO in Verbindung mit Artikel 2 § 10 Abs. 1 Satz 3 KVKG solange fort, bis ihr die in § 368 n Abs. 2 Sätze 4 und 5 RVO vorgeschriebene Vergütung entspricht.

(3) Die Herstellungskosten für Zahnersatz und Zahnkronen sind Bestandteil der Vergütung des Zahnarztes. Die Vergütung für zahntechnische Leistungen richtet sich nach den zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Zahntechniker-Innungen jeweils abgeschlossenen Preisvereinbarungen gemäß § 368 g Abs. 5a Satz 2 RVO über die Vergütung und Rechnungsregelung für die zahntechnischen Leistungen der Zahntechniker bzw. nach den Vereinbarungen für Leistungen der praxiseigenen Laboratorien. Die Abgeltung der in der Praxis des Zahnarztes anfallenden Materialkosten (Anlage 11) für Abdrücke, abnehmbare Hülsen zum provisorischen Schutz von beschliffenen Zähnen, provisorischen Zahnkronen und Brückenglieder je Hülse bzw. Krone/Brückenglied, direkte Unterfütterungen und Versandkosten erfolgt nach der jeweils geltenden Vereinbarung zwischen den RVO-Landesverbänden und der KZV.

Nehmen Zahnärzte zahntechnische Laboratorien in Anspruch, die ihren Sitz außerhalb des Bereichs der KZV Nordrhein haben, gelten die für den Sitz des Laboratoriums nach § 368 g Abs. 5a RVO vereinbarten Preise.

Werden zahntechnische gewerbliche Laboratorien in Anspruch genommen, die ihren Sitz außerhalb des

Bundesgebietes haben, so werden die anfallenden Kosten in tatsächlicher Höhe erstattet, jedoch nur bis zu der Höhe, die bei Inanspruchnahme eines Zahntechnikers am Praxissitz des behandelnden Zahnarztes angefallen wären.

Die Abgeltung des Sprechstundenbedarfs erfolgt nach der jeweils geltenden Vereinbarung zwischen den RVO-Landesverbänden und der KZV.

§ 5

(1) Der behandelnde Zahnarzt rechnet seine Leistungen nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes gemäß § 368g Abs. 4 RVO in der jeweils gültigen Fassung zu den von der KZV bestimmten Terminen ab. Als Abrechnungsunterlagen dienen die Anlagen 1, 4, 5, 6b, 7, 8 und 10 einschließlich der Original-Laborrechnungen.

(2) Bei prothetischen Leistungen ist der am Tage der Ausstellung des Behandlungsplanes geltende Punktwert maßgebend.

Bei konservierend-chirurgischer Behandlung, bei kieferorthopädischen Leistungen sowie bei Behandlungen von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels ist jeweils der am Tage der Behandlung geltende Punktwert maßgebend.

Bei der systematischen Behandlung von Parodontopathien ist der am Ende des Behandlungsfalles geltende Punktwert (letzter Behandlungstag) maßgebend.

(3) Die KZV prüft die von den Zahnärzten eingereichten Abrechnungen und berichtigt sie, soweit es erforderlich ist. Mit dieser Prüfung ist sowohl die sachlich/gebührenordnungsmäßige und rechnerische Überwachung als auch die Überwachung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit der Leistungen erfüllt. Nachträgliche Berichtigungen können der Innenminister oder die von ihm bestimmte Stelle innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Rechnungsunterlagen bei der KZV beantragen. Über den Antrag entscheidet die KZV durch Verwaltungsbescheid, der gegenüber dem Zahnarzt und dem Land Nordrhein-Westfalen ergeht. Vorherige einseitige Absetzungen durch die vom Innenminister bestimmte Stelle sind nicht zulässig.

(4) Die KZV übersendet die Rechnungen der vom Innenminister bestimmten Stelle. Die Rechnungen werden zu diesem Zweck von der KZV getrennt nach den einzelnen Behandlungsarten und aufgegliedert nach den zuständigen Polizeibehörden/-einrichtungen in Gesamtrechnungen zusammengestellt, denen die Abrechnungsbelege beigelegt sind.

(5) Die vom Innenminister bestimmte Stelle leistet für
a) die konservierend/chirurgische Behandlung
b) die kieferorthopädische Behandlung von Zahn- und Kieferfehlstellungen

an die KZV bis zum 10. jeden Monats für den abgelaufenen Monat eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 vom Hundert der Gesamtvergütung des gleichen Kalendervierteljahres des Vorjahres. Die Anweisung der Restforderung erfolgt innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Vierteljahresabrechnung durch die vom Innenminister bestimmte Stelle. Bei der Berechnung der Abschlagszahlungen sind die vereinbarten Punktwertänderungen zu berücksichtigen. Überzahlungen werden bei der nächsten Zahlung verrechnet.

(6) Die vom Innenminister bestimmte Stelle weist für
a) die systematische Behandlung von Parodontopathien
b) Zahnersatz und Zahnkronen
c) die Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels

die Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der monatlichen Abrechnung an.

(7) Bei Überschreitung der Zahlungstermine über eine Woche können Zinsen in banküblicher Höhe gefordert werden.

§ 6

Auch für die Berechnung zahnärztlicher Leistungen, die außerhalb des Bereiches der KZV Nordrhein für die

Anspruchsberechtigten erbracht werden, gelten die hier vereinbarten vertraglichen Regelungen. Für die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen errechnet sich die Vergütung für Fremdzahnärzte nach dem Vertrag ihrer KZV mit den Ortskrankenkassen.

§ 7

Erfüllt ein Zahnarzt die ihm aus diesen Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, unterrichtet der Innenminister die KZV von dem Sachverhalt. Die KZV teilt dem Innenminister nach Prüfung der Angelegenheit ihre Auffassung und ggfs. die gegenüber dem Zahnarzt getroffenen Maßnahmen mit.

§ 8

(1) Im Rahmen dieses Vertrages werden die von der KZV für den RVO-Bereich bestellten Gutachter und für den VdAK-Bereich bestellten Obergutachter tätig (Anlagen 12a und 12b).

(2) Im übrigen gelten für das Gutachterverfahren die Anlagen 6, 9 und 12 des BMV-Z sinngemäß.

(3) Die Gebühren für Gutachter richten sich nach den auf Bundesebene für den RVO-Bereich geltenden Regelungen, die Gebühren für Obergutachter nach den für den VdAK-Bereich geltenden Regelungen.

§ 9

(1) Die KZV gibt diesen Vertrag und zukünftige Vertragsänderungen den Zahnärzten nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages bekannt.

(2) Die KZV wird den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen über Änderungen des Gesamtvertrages mit den Ortskrankenkassen, soweit sie diesen Vertrag berühren, unterrichten.

§ 10

Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des RVO-Bereichs.

§ 11

Dieser Vertrag gilt ab 1. Juli 1986. Er ist spätestens am dritten Werktag im Januar oder Juli für den Ablauf des betreffenden Kalenderhalbjahres kündbar. Hiervon ausgenommen ist die Vergütungsregelung, deren Kündigung erst nach Eintritt der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 erfolgen kann.

Düsseldorf, den 28. April 1986

2.

Vertrag

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Innenminister in Düsseldorf
und

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe in Münster

über die zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Anspruchsberechtigte) im Rahmen der freien Heilfürsorge.

§ 1

(1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZV) übernimmt gemäß § 368n Abs. 2 Satz 4 RVO die zahnärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten.

(2) Die Behandlung wird von Zahnärzten durchgeführt, die Mitglieder der KZV sind oder die diesen Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe als für sich verbindlich anerkennen.

§ 2

(1) Die Anspruchsberechtigten haben unter den Zahnärzten nach § 1 Abs. 2 die freie Wahl.

(2) Die Anspruchsberechtigten weisen sich vor Beginn der Behandlung durch den Zahn-Behandlungsschein (Anlage 1 zu diesem Vertrag) aus; er kann in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Wird er nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Beginn der Behandlung nachgereicht, ist der Zahnarzt berechtigt, vom Polizeivollzugsbeamten eine Vergütung nach Bugo-Z für die Behandlung zu verlangen.

(3) Der Zahn-Behandlungsschein wird nicht auf den Namen eines Zahnarztes ausgestellt. Er gilt jeweils für ein Kalendervierteljahr, sofern er keinen abweichenden Vermerk enthält.

§ 3

(1) Die zahnärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten umfaßt die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187), soweit sie den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche kassenzahnärztliche Versorgung (Anlage 2), den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche kassenzahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Anlage 3) und der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(2) Vor Beginn einer Behandlung mit Zahnersatz und Zahnkronen ist vom Zahnarzt ein Behandlungsplan für den Anspruchsberechtigten nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen bei

- herausnehmbarem Zahnersatz
- herausnehmbar/festsitzend; kombiniertem Zahnersatz
- bei Brücken (unabhängig von der Anzahl der Glieder)
- bei mehr als drei Einzelkronen.

Das gleiche gilt für die systematische Behandlung von Parodontopathien (Anlage 5) und die kieferorthopädische Behandlung (Anlage 6 a).

(3) In den Fällen des Absatzes 2 darf mit der Durchführung erst begonnen werden, wenn die Polizeibehörde/-einrichtung sich zur Kostenübernahme bereiterklärt hat. Die Kostenzusage für eine Behandlung mit Zahnersatz und Zahnkronen wird ungültig, wenn die Behandlung anders als im Behandlungsplan aufgeführt oder nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Kostenzusage ausgeführt wurde. Abweichungen von einer genehmigten Behandlung bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Polizeibehörde/-einrichtung.

(4) Die Versorgung von Einzelzähnen bis zu drei Kronen und prothetische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Brücken oder festsitzenden Schienen sowie zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese nach den Nummern 95 und 100 des Bema-Z dürfen ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde/-einrichtung ausgeführt werden. Die Leistungen sind nach dem Muster der Anlage 7 abzurechnen.

(5) Auf den Zahn-Behandlungsscheinen können Leistungen, die bei der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels nach Teil 2 des Bema zu vergüten sind, nicht abgerechnet werden. Hierfür ist das Formular „Mittteilung über eine Verletzung bzw. Unfallfolge im Bereich des Gesichtsschädels“ (Anlage 10) zu verwenden.

(6) Der Zahnarzt darf für die Vertragsleistungen keine Zuzahlungen von dem Anspruchsberechtigten fordern.

Der Anspruchsberechtigte kann Vereinbarungen über zusätzliche von ihm zu vergütende Leistungen abschließen (Anlage 8).

Veranlaßt der Anspruchsberechtigte von sich aus die Durchführung der Behandlung in anderer als der genehmigten Form, so kann er dies nur unter Verzicht auf

die Inanspruchnahme der freien Heilfürsorge für diese Behandlung tun. Der Zahnarzt soll sich dies auf dem Muster der Anlage 9 schriftlich bestätigen lassen.

§ 4

(1) Eine Bewertung der zahnärztlichen Leistungen erfolgt nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (Bema-Z) einschließlich der allgemeinen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Je Bewertungspunkt nach Bema-Z wird eine Vergütung von 1,52 DM gezahlt. Die Vergütung gilt aufgrund § 368 n Abs. 2 RVO in Verbindung mit Artikel 2 § 10 Abs. 1 Satz 3 KVKG solange fort, bis ihr die in § 368 n Abs. 2 Sätze 4 und 5 RVO vorgeschriebene Vergütung entspricht.

(3) Die Herstellungskosten für Zahnersatz und Zahnkronen sind Bestandteil der Vergütung des Zahnarztes. Die Vergütung für zahntechnische Leistungen richtet sich nach den zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Zahntechniker-Innungen jeweils abgeschlossenen Preisvereinbarungen gemäß § 368 g Abs. 5 a Satz 2 RVO über die Vergütung und Rechnungsregelung für die zahntechnischen Leistungen der Zahntechniker bzw. nach den Vereinbarungen für Leistungen der praxiseigenen Laboratorien. Die Abgeltung der in der Praxis des Zahnarztes anfallenden Materialkosten (Anlage 11) für Abdrücke, abnehmbare Hülsen zum provisorischen Schutz von beschliffenen Zähnen, provisorischen Zahnkronen und Brückenglieder je Hülse bzw. je Krone/Brückenglied, direkte Unterfütterungen und Versandkosten erfolgt nach der jeweils geltenden Vereinbarung zwischen den RVO-Landesverbänden und der KZV.

Nehmen Zahnärzte zahntechnische Laboratorien in Anspruch, die ihren Sitz außerhalb des Bereichs der KZV Westfalen-Lippe haben, gelten die für den Sitz des Laboratoriums nach § 368 g Abs. 5 a RVO vereinbarten Preise.

Werden zahntechnische gewerbliche Laboratorien in Anspruch genommen, die ihren Sitz außerhalb des Bundesgebietes haben, so werden die anfallenden Kosten in tatsächlicher Höhe erstattet, jedoch nur bis zu der Höhe, die bei Inanspruchnahme eines Zahntechnikers am Praxissitz des behandelnden Zahnarztes angefallen wären.

Die Abgeltung des Sprechstundenbedarfs erfolgt nach der jeweils geltenden Vereinbarung zwischen den RVO-Landesverbänden und der KZV.

§ 5

(1) Der behandelnde Zahnarzt rechnet seine Leistungen nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes gemäß § 368 g Abs. 4 RVO in der jeweils gültigen Fassung zu den von der KZV bestimmten Terminen ab. Als Abrechnungsunterlagen dienen die Anlagen 1, 4, 5, 6 b, 7, 8 und 10 einschließlich der Original-Laborrechnungen.

(2) Bei prothetischen Leistungen ist der am Tage der Ausstellung des Behandlungsplanes geltende Punktwert maßgebend.

Bei konservierend-chirurgischer Behandlung, bei kieferorthopädischen Leistungen sowie bei Behandlungen von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels ist jeweils der am Tage der Behandlung geltende Punktwert maßgebend.

Bei der systematischen Behandlung von Parodontopathien ist der am Ende des Behandlungsfalles geltende Punktwert (letzter Behandlungstag) maßgebend.

(3) Die KZV prüft die von den Zahnärzten eingereichten Abrechnungen und berichtigt sie, soweit es erforderlich ist. Mit dieser Prüfung ist sowohl die sachlich/gebührenordnungsmäßige und rechnerische Überwachung als auch die Überwachung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit der Leistungen erfüllt. Nachträgliche Berichtigungen können der Innenminister oder die von ihm bestimmte Stelle innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Rechnungsunterlagen bei der KZV beantragen. Über den Antrag entscheidet die KZV

durch Verwaltungsbescheid, der gegenüber dem Zahnarzt und dem Land Nordrhein-Westfalen ergeht. Vorherige einseitige Absetzungen durch die vom Innenminister bestimmte Stelle sind nicht zulässig.

(4) Die KZV übersendet die Rechnungen der vom Innenminister bestimmten Stelle. Die Rechnungen werden zu diesem Zweck von der KZV getrennt nach den einzelnen Behandlungsarten und aufgegliedert nach den zuständigen Polizeibehörden/-einrichtungen in Gesamtrechnungen zusammengestellt, denen die Abrechnungsbelege beigelegt sind.

(5) Die vom Innenminister bestimmte Stelle leistet für

- a) die konservierend/chirurgische Behandlung
- b) die kieferorthopädische Behandlung von Zahn- und Kieferfehlstellungen

an die KZV bis zum 10. jeden Monats für den abgelauteten Monat eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 vom Hundert der Gesamtvergütung des gleichen Kalendervierteljahres des Vorjahres. Die Anweisung der Restforderung erfolgt innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Vierteljahresabrechnung durch die vom Innenminister bestimmte Stelle. Bei der Berechnung der Abschlagszahlungen sind die vereinbarten Punktwertänderungen zu berücksichtigen. Überzahlungen werden bei der nächsten Zahlung verrechnet.

(6) Die vom Innenminister bestimmte Stelle weist für

- a) die systematische Behandlung von Parodontopathien
- b) Zahnersatz und Zahnkronen
- c) die Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels

die Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der monatlichen Abrechnung an.

(7) Bei Überschreitung der Zahlungsstermine über eine Woche können Zinsen in banküblicher Höhe gefordert werden.

§ 6

Auch für die Berechnung zahnärztlicher Leistungen, die außerhalb des Bereiches der KZV Westfalen-Lippe für die Anspruchsberechtigten erbracht werden, gelten die hier vereinbarten vertraglichen Regelungen. Für die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen errechnet sich die Vergütung für Fremdzahnärzte nach dem Vertrag ihrer KZV mit den Ortskrankenkassen.

§ 7

Erfüllt ein Zahnarzt die ihm aus diesen Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, unterrichtet der Innenminister die KZV von dem Sachverhalt. Die KZV teilt dem Innenminister nach Prüfung der Angelegenheit ihre Auffassung und ggfs. die gegenüber dem Zahnarzt getroffenen Maßnahmen mit.

§ 8

(1) Im Rahmen dieses Vertrages werden die von der KZV für den RVO-Bereich bestellten Gutachter und für den VdAK-Bereich bestellten Obergutachter tätig (Anlagen 12 a und 12 b).

(2) Im übrigen gelten für das Gutachterverfahren die Anlagen 6, 9 und 12 des BMV-Z sinngemäß.

(3) Die Gebühren für Gutachter richten sich nach den auf Bundesebene für den RVO-Bereich geltenden Regelungen, die Gebühren für Obergutachter nach den für den VdAK-Bereich geltenden Regelungen.

§ 9

(1) Die KZV gibt diesen Vertrag und zukünftige Vertragsänderungen den Zahnärzten nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages bekannt.

(2) Die KZV wird den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen über Änderungen des Gesamtvertrages mit den Ortskrankenkassen, soweit sie diesen Vertrag berühren, unterrichten.

§ 10

Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des RVO-Bereichs.

§ 11

Dieser Vertrag gilt ab 1. Juli 1986. Er ist spätestens am dritten Werktag im Januar oder Juli für den Ablauf des betreffenden Kalenderhalbjahres kündbar. Hiervon ausgenommen ist die Vergütungsregelung, deren Kündigung erst nach Eintritt der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 erfolgen kann.

Düsseldorf/Münster, den 28. April 1986

- MBl. NW. 1986 S. 1776.

20310

Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst

Kündigung der Anlagen 1a und 1b zum BAT

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 11. 1986 -
B 4000 - 3.29 - IV 1

Mit Wirkung ab 1. Januar 1986 sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über den Mutterschaftsurlaub durch Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes ersetzt worden. In Nummer 3 des RdErl. v. 27. 12. 1983 (SMBL. NW. 20310) werden daher in Satz 7 nach den Worten „beamtenrechtlichen Vorschriften“ die Worte „bzw. eines Erziehungsurteils nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder nach entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes“ eingefügt.

- MBl. NW. 1986 S. 1779.

20340

Trunkenheit am Steuer innerhalb der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1986 -
IV B 1 - 3027/H

Mein RdErl. v. 22. 4. 1981 (SMBL. NW. 20340) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1986 S. 1779.

21220

Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 18. Oktober 1986

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 18. Oktober 1986 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1986 - VC1 - 0810.54 - genehmigt worden ist.

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Kammerangehörigen Beiträge. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

(2) Beitragspflichtig ist, wer am 1. Februar des Beitragsjahres (Veranlagungssichttag) Kammerangehöriger ist. Ist der Arzt für das Beitragsjahr bereits von einer anderen Ärztekammer zur Beitragszahlung veranlagt, entfällt die Beitragspflicht. Macht ein Arzt seine Veranlagung unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.

(3) Kammerangehörige, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit. Gleiches gilt für Kammerangehörige, die Fürsorgeleistungen der Ärztekammer Westfalen-Lippe erhalten.

§ 2

Beitragsbemessung

(1) Der Beitrag beträgt mindestens 40,- DM, für Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit von 30000,- DM bis unter 50000,- DM 100,- DM, im übrigen 0,5 vom Hundert der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit je angefangene zehntausend Deutsche Mark, die der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat, höchstens aber 4000,- DM. Er errechnet sich vom Mittelwert der jeweiligen Stufe.

Hat der Kammerangehörige in jenem Jahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.

(2) Zum Mindestbeitrag werden Kammerangehörige veranlagt,

- a) die den ärztlichen Beruf nicht ausüben,
- b) doppelt approbierte Ärzte, die im Hauptberuf nicht ärztlich tätig sind,
- c) Gastärzte, Stipendiaten und ähnliche,
- d) die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben,
- e) deren Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit unter 30000,- DM jährlich liegen.

§ 3

Einkünfte

(1) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des § 2 sind entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Als Einkünfte sind insbesondere zu verstehen:

- bei niedergelassenen Ärzten der Gewinn aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit, also die Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben,
- bei beamteten und angestellten Ärzten deren Bruttoarbeitslohn laut Lohnsteuerkarte(n) abzüglich Arbeitnehmerfreibetrag, Weihnachtsfreibetrag und Werbungskosten.

(2) Erzielt ein Kammerangehöriger Einkünfte sowohl aus selbständiger als auch aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit, so sind diese zusammenzuzählen.

(3) Versorgungsbezüge nach öffentlich rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung und vergleichbare Leistungen, zum Beispiel aus der Ärzteversorgung, bleiben außer Ansatz.

§ 4

Veranlagung

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung des Kammerangehörigen. Jeder Kammerangehörige hat sich bis zum 1. März eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Zur Selbsteinstufung kann sich der Kammerangehörige des von der Ärztekammer zu Beginn eines jeden Jahres versandten Vordruckes bedienen.

(2) Liegt der Ärztekammer am 1. März des Kalenderjahres die Selbsteinstufung des Kammerangehörigen nicht vor, so wird er durch Beitragsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt. Die Ärztekammer hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn der Kammerangehörige binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheides zum Höchstbeitrag seine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch Vorlage eines entsprechenden Auszuges des Einkommensteuerbescheides oder einer schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters oder der Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung nachweist.

(3) Liegt der Ärztekammer die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit und werden diese Zweifel nicht oder nicht zur Überzeugung der Ärztekam-

mer ausgeräumt, so wird der Kammerangehörige durch Beitragsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit der Ärztekammer die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit bekannt sind und sie weitere Auskünfte nicht für erforderlich hält, kann sie einen Bescheid über die Beitragsveranlagung erlassen.

§ 5

Fälligkeit und Einzug

(1) Die Beitragsbescheide sind Leistungsbescheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung. Die Selbsteinstufung steht dem Leistungsbescheid gleich. Der Kammerbeitrag ist am 1. März, in den Fällen des § 4 Abs. 2 bis 4 mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten. Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

Die 2. Mahnung erfolgt frühestens 5 Wochen nach Absendung der 1. Mahnung. Die Gebühr für jede Mahnung beträgt 3,- DM. Kommt der Beitragspflichtige nach der 2. Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag einschließlich der entstandenen Auslagen beigetrieben.

(2) Es besteht die Möglichkeit, die Ärztekammer zum Einzug der fälligen Beiträge durch Lastschriftinzugsverfahren oder über das Abrechnungskonto bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe zu ermächtigen.

§ 6

Stundung, Ermäßigung, Erlaß

Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Leistungsbescheides über den zuständigen Verwaltungsbezirk einzureichen. Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gilt § 5 entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 23. Februar 1974 (SMBI. NW. 21220) außer Kraft.

- MBI. NW. 1986 S. 1779.

21260

Seuchengesetzliche Untersuchungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 11. 1986 - V B 1 - 0619203

1. Gemäß §§ 31 und 32 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) ist es Aufgabe der Gesundheitsämter, im Rahmen seuchenhygienischer Ermittlungen, die hierzu erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.
2. Soweit die Gesundheitsämter diese Untersuchungen nicht selber durchführen können, haben sie damit geeignete Stellen zu beauftragen.
3. Die Untersuchungskosten sind gemäß § 62 BSeuchG aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Beauftragen die Gesundheitsämter mit der Untersuchung Behörden im Sinne des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), - SGV. NW. 2011 - sind die Untersuchungskosten von diesen nach Tarifstelle 10.15.3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1985 (GV. NW. S. 436), - SGV. NW. 2011 - festzusetzen, die ihrerseits auf die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. November 1983 (BGBl. I S. 1522) in der jeweils geltenden Fassung verweist.

Beauftragen die Gesundheitsämter private Anbieter, regelt sich die Vergütung unmittelbar nach der GOÄ.

4. Im Interesse der überörtlichen Seuchenbekämpfung bin ich bereit, beim Auftreten größerer Epidemien auf Antrag einen Teil der Kosten aus Landesmitteln zu erstatten.
5. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 17. 12. 1985 (SMBL NW. 21260) außer Kraft.

– MBl. NW. 1986 S. 1780.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

– Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 11. 1986 – IV B 2 – 6113/G

Meine Bek. v. 16. 7. 1986 (SMBL NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „Lünen“ wird eingefügt:

Unterbezirk Bochum,
Sitz in Wattenscheid,
Stadtverbände: Bochum
Wattenscheid.

– MBl. NW. 1986 S. 1781.

7123

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von außerbetrieblicher Berufsausbildung in Sonderausbildungsgruppen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 5. 11. 1986 –
223 – 36 – 02 – 24/86

Mein RdErl. v. 31. 1. 1986 (SMBL NW. 7123) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird das Wort „zweijährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
2. In Nr. 5.4 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefaßt:
– je weiblichen Auszubildenden in einem Beruf gemäß Anlage 1 1040,- DM/Monat
3. Nr. 6.2.3 erhält folgende Fassung:
6.2.3 Durchschrift des Zuwendungsbescheides erhält das jeweils zuständige Arbeitsamt.
4. Es wird folgende neue Nr. 6.2.4 eingefügt:
6.2.4 Zeitgleich mit der Versendung des Zuwendungsbescheides ist dem Gemeinsamen Gebietsrechnungszentrum Hagen der Datenerfassungsbeleg nach dem Muster der Anlage 5 zu übersenden; dies gilt auch bei Änderungsbescheiden.
5. Es wird die beigelegte neue Anlage 1 eingeführt. Anlage 1
6. Die bisherigen Anlagen 1 – 3 werden Anlagen 2 – 4.
7. In der Anlage 1 zum Antrag wird folgende neue Nr. 1.2.1 eingefügt:
1.2.1 davon weibliche Auszubildende:
8. In Nr. 2.2 der Anlage 1 zum Antrag werden die Wörter „in gewerbl.-techn. Berufen“ durch die Wörter „in Berufen gem. Anlage 1 der Richtlinien“ ersetzt.
9. In der Anlage 4 Abschnitt II werden die Wörter „Mädchen in gew.-techn. Berufen“ durch die Wörter „Mädchen in Berufen gem. Anlage 1 der Richtlinien“ ersetzt.
10. Als neue Anlage 5 wird das beigelegte Formblatt „Datenerfassungsbeleg Sonderausbildungsgruppen“ eingeführt. Anlage 5

**Liste der Berufe mit erhöhtem Fördersatz
für weibliche Auszubildende**

Ausbildungsberuf	Berufsklasse	Ausbildungsberuf	Berufsklasse
Automateneinrichterin (I)	5491	Klempnerin (Hw)	2610
Bauschlosserin (I)	2710	Kraftfahrzeugelektrikerin (Hw)	3114
Baustoffprüferin (I)	6331	Kraftfahrzeugschlosserin (Instandsetzung) (I)	2811
Beton- u. Stahlbetonbauerin (Hw)	4420	Kunststoff-Formgeberin (I)	1510
Betriebsschlosserin (I)	2740	Kunststoffschlosserin (I)	2723
Blechschlosserin (I)	2721	Kupferschmiedin (I)	2522
Bohrwerkdreherin (I)	2241	Kupferschmiedin (Hw)	2522
Böttcherin (Hw)	5033	Landmaschinenmechanikerin (Hw)	2821
Brauerin u. Mälzerin (I)	4220	Maschinenbauerin (Mühlenbauerin) (Hw)	2739
Brauerin u. Mälzerin (Hw)	4220	Maschinenschlosserin (I)	2730
Brennerin (I)	4231	Maurerin (Hw)	4410
Buchbinderin (I)	1631	Mechanikerin (I)	2850
Büchsenmacherin (Hw)	2845	Mechanikerin (Nähmaschinen- und Zweiradmechanikerin) (Hw)	2850
Büromaschinenmechanikerin (Hw)	2852	Messerschmiedin (Hw)	2515
Chemiefacharbeiterin (I)	1410	Meß- u. Regelmechanikerin (I)	6324
Chirurgiemechanikerin (Hw)	2843	Metallblasinstrumente- u. Schlagzeugmacherin (Hw)	3053
Chirurgiemechanikerin (I)	2843	Modellbauerin (Hw)	5021
Dachdeckerin (Hw)	4520	Modellschlosserin (I)	2714
Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) (Hw)	1821	Modelltischlerin (I)	5021
Dreherin (Hw)	2210	Nachrichtengerätemechanikerin (I)	3143
Dreherin (I)	2210	Orgel- u. Harmoniumbauerin (Hw)	3052
Druckerin (Hw)	1730	Orgel- u. Harmoniumbauerin (I)	3052
Druckerin (I)	1730	Orthopädiemechanikerin (Hw)	2849
Elektroanlageninstallateurin (I)	3110	Orthopädieschuhmacherin (Hw)	3722
Elektrogerätemechanikerin (I)	3140	Parkettlegerin (Hw)	4913
Elektroinstallateurin (Hw)	3110	Polsterin (I)	4920
Elektromaschinenwicklerin (I)	3133	Prägewalzengraveurin (I)	2915
Elektromaschinenbauerin (Hw)	3130	Radio- u. Fernsehtechnikerin (Hw)	3151
Elektromaschinenmonteurin (I)	3130	Rolladen- u. Jalousiebauerin (Hw)	5049
Elektromechanikerin (Hw)	3141	Sattlerin (Hw)	3741
Energieanlageelektronikerin (I)	3110	Schlosserin (Hw)	2710
Energiegeräteelektronikerin (I)	3142	Schloß- u. Schlüsselmacherin (I)	2713
Fachkraft für Fruchtsafttechnik (I)	4239	Schmiedin (Hw)	2510
Fachkraft für Lebensmitteltechnik (I)	4329	Schmiedin (I)	2510
Feinblechnerin (I)	2610	Schuhmacherin (Hw)	3720
Feingeräteelektronikerin (I)	3142	Stahlbauschlosserin (I)	2751
Feinmechanikerin (Hw)	2840	Stahlformenbauerin (I)	2912
Feinmechanikerin (I)	2840	Stahlgraveurin (I)	2915
Fernmeldeelektronikerin (I)	3120	Steinmetzin (I)	1011
Fernmeldeinstallateurin (I)	3120	Steinmetzin u. Steinbildhauerin (Hw)	1011
Fernmeldemechanikerin (Hw)	3120	Stukkateurin (Hw)	4811
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (Hw)	4830	Textilmaschinenführerin (Weberei) (I)	3421
Fluggerätbauerin (I)	2614	Textilmaschinenführerin (Veredelung) (I)	3620
Fluggerätmekanikerin (I)	2831	Textilmechanikerin (Strickerei und Wirkerei) (I)	3446
Funkelektronikerin (I)	3153	Textilmechanikerin (Ketten- und Raschelwirkerei) (I)	3446
Galvaniseurin (I)	2342	Textilmechanikerin (Weberei) (I)	3426
Galvaniseurin u. Metallschleiferin (Hw)	2341	Textilmechanikerin (Bandweberei) (I)	3421
Gas- u. Wasserinstallateurin (Hw)	2621	Thermometerbläserin (I)	1341
Geigenbauerin (Hw)	3054	Tischlerin (Hw)	5010
Gerberin (I)	3711	Universalfräserin (I)	2221
Glaserin (Hw)	4850	Universalschleiferin (I)	2250
Graveurin (Hw)	2321	Verpackungsmittelmechanikerin (I)	1621
Gürtlerin (I)	3011	Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisoliererin (Isoliermonteurin) (Hw)	4820
Gürtlerin u. Metalldrückerin (Hw)	3011	Werkzeugmacherin (Hw)	2910
Holzmechanikerin (I)	5010	Werkzeugmacherin (I)	2910
Industrieglasfertigerin (I)	1320	Zentralheizungs- u. Lüftungsbauerin (Hw)	2622
Informationselektronikerin (I)	3143	Zimmerer (Hw)	4511
Isoliererin im Bereich der Industrie (I)	4820	Ziseleurin (Hw)	2323
Kachelofen- u. Luftheizungsbauerin (Hw)	4840	Ziseleurin (I)	2323
Karosseriebauerin (Hw)	2613		
Kälteanlagenbauerin (Hw)	2850		
Kerammodelleurin (I)	1211		
Klavier- u. Cembalobauerin (Hw)	3051		
Klavier- u. Cembalobauerin (I)	3051		

791

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Reitabgabe für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 31. 10. 1986 - IV B 3 - 1.14.02

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 51 Abs. 2 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), - SGV. NW. 791 - nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - VV - Zuwendungen für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Anlage von Reitwegen

2.11 Erstmalige Herstellung von Reitwegen, einschließlich Verbindungswegen und Reitspuren

2.12 Pachtzins für das Anpachten von Flächen, die für Maßnahmen nach Nr. 2.11 unmittelbar benötigt werden

2.13 Erwerb von Flächen, die für Maßnahmen nach Nr. 2.11 unmittelbar benötigt werden

2.2 Unterhaltung von Reitwegen

3 Zuwendungsempfänger:

- Provinzial-Verband Westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V.
- Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V.
- Landesverband Nordrhein-Westfalen der Vereinigung der Freizeitreiter in Deutschland e. V.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Anlage von Reitwegen

4.11 Bei der Anlage von Reitwegen ist die Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde, der Belegenheitsgemeinde, der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer und bei Reitwegen im Walde auch die Stellungnahme der zuständigen unteren Forstbehörde erforderlich. Die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes und der Kreispolizeibehörde muß vorliegen.

4.12 Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind in besonderer Weise zu berücksichtigen. Rücksichtnahme auf andere Erholungssuchende ist zu gewährleisten. Herrichtung und Wegeführung sind den landschaftlichen Besonderheiten, der Topographie, dem Charakter der Landschaft und den Bodenverhältnissen anzupassen. Reitwege sollen nach Möglichkeit von Straßen und Wegen getrennt angelegt werden.

4.13 Reitwege bleiben grundsätzlich naturbelassen. Bei nicht ausreichendem Untergrund erhalten sie ausnahmsweise eine Tragschicht und eine Deckschicht einfachster und den Bodenverhältnissen entsprechender Art.

4.14 Für die Herstellung eines Reitweges muß die dafür benötigte Fläche längerfristig zur Verfügung stehen. Dies ist der Fall, wenn

4.141 - die Fläche im Eigentum oder für einen Zeitraum von in der Regel 10 Jahren in der Nutzungsbefugnis des Antragstellers oder eines seiner Mitgliedsvereine steht,

4.142 - die schriftliche Zustimmung des Eigentümers und/oder sonstigen Berechtigten vorliegt, daß er sein Grundstück für die Anlage, Benutzung und Kennzeichnung des Reitweges für wenigstens 10 Jahre zur Verfügung stellt,

4.143 - die Anpachtung eines maximal 2 m breiten Wegestreifens durch einen in der Regel 10-jährigen Pachtvertrag, gerechnet vom Beginn der Maßnahme an, nachgewiesen wird,

4.144 - der Erwerb der Fläche, die unmittelbar zur Herstellung des Reitweges benötigt wird, durch den Antragsteller oder eines seiner Mitgliedsvereine als gesichert erscheint.

4.2 Unterhaltung von Reitwegen

4.21 Die Maßnahmen müssen geeignet sein, den Reitweg benutzbar zu erhalten.

4.22 Die Behebung von Schäden, die durch bestimmungswidrigen Gebrauch selbst verursacht worden sind, wird nicht gefördert. Können durch bestimmungswidrigen Gebrauch entstandene Schäden mittels Ersatzansprüchen gegenüber Dritten reguliert werden, darf nur unter einer Erstattungsauflage gefördert werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

5.21 Vollfinanzierung

5.22 Bagatellgrenzen

Maßnahmen nach Nr. 2.1: 1000 DM

Maßnahmen nach Nr. 2.2: 500 DM

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

5.41 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.11 und 2.2 rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Baukosten und die Baunebenkosten. Zu den Baunebenkosten zählen nur die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit sie Planung, Ausschreibung, Bauleitplanung und/oder Bauabrechnung umfassen.

5.42 Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.12 ist der bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ortsübliche Pachtzins pro m² und Jahr, kapitalisiert mit einem Zinssatz von 6% auf 10 Jahre, förderungsfähig.

5.43 Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.13 sind Notargebühren, Maklerprovision, Grunderwerbsteuer, Gebühren zur Eintragung im Grundbuch, Vermessungsgebühren u. ä. nicht förderungsfähig.

6 Der Zuwendungsempfänger kann Fördermittel an seine Mitgliedsvereine auszahlen, wenn er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben dieser bedient und seine Verantwortung als Projektträger erhalten bleibt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.11 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach Muster der Anlage 1 bei der unteren Landschaftsbehörde einzureichen. Ein Antrag nach Nr. 2.1 ist bis 1. März eines jeden Jahres einzureichen.

7.12 Den Antrag nach Nr. 2.1 übersendet die untere Landschaftsbehörde mit ihrer Stellungnahme der höheren Landschaftsbehörde.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.21 Bei einem Antrag nach Nr. 2.1 ist Bewilligungsbehörde der Regierungspräsident als höhere Landschaftsbehörde.

Bei einem Antrag nach Nr. 2.2 ist Bewilligungsbehörde der Kreis oder die kreisfreie Stadt als untere Landschaftsbehörde.

Anlage 1

- 7.22 Der Zuwendungsbescheid ist unter Verwendung des Musters der Anlage 2 zu erteilen. Eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides nach Nr. 2.1 übersendet der Regierungspräsident an die untere Landschaftsbehörde. **Anlage 2**
- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Musters der Anlage 3 zu erstellen. **Anlage 3**
- 7.4 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten
Dieser RdErl. tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

....., den
Ort/Datum

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

- ☐ An den
Regierungspräsidenten
- ☐ An den Oberkreisdirektor
des Kreises
- ☐ An den Oberstadtdirektor
der Stadt

**Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung**

Betr.: Reitwegeförderung

Bezug: Richtlinien über die Gewährung von Zuwen-
dungen aus Mitteln der Reitabgabe für die
Anlage und Unterhaltung von Reitwegen
(RdErl. d. MURL v. 31. 10. 1986 -
SMBl. NW. 791)

1 Antragsteller (Träger der Maßnahme)	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

2 Maßnahme	
Bezeichnung/ange- sprochener Zuwen- dungsbereich	
Durchführungs- zeitraum:	von/bis
3 Gesamtkosten	
Lt. beil. Kosten- voranschlag/Kosten- gliederung/DM	
Beantragte Zuwen- dung/DM	

4 Begründung (zur Notwendigkeit der Maßnahme, u. a.: Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, Nutzen)

5. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 5.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 5.2 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 5.3 er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind. Diese Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges sind bekannt,
- 5.4 (bei einem Antrag nach Nr. 2.2):
der zu behebende Schaden am Reitweg nicht durch bestimmungswidrigen Gebrauch des Antragstellers oder eines seiner Mitgliedsvereine oder eines Dritten verursacht worden ist.

6 Anlagen*	
6.1	☐ Entwurfszeichnungen mit Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart, Lageplan
6.11	☐ Kartenmäßige Darstellung (Übersichtskarte) im Maßstab 1:25 000 des anzulegenden Reitweges. In dem Plan sind ferner vorhandene Reit- und Wanderwege getrennt darzustellen und die Verbindungen zu vorhandenen oder geplanten Reitwegen benachbarter Gemeinden nachrichtlich aufzunehmen
6.12	☐ Schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten
6.13	☐ Pachtvertrag
6.14	☐ Grunderwerbsplan mit Grundstücksverzeichnis und Angabe der Grunderwerbskosten
6.2	☐ Stellungnahme der Belegenheitsgemeinde(n)
6.3	☐ Stellungnahme der zuständigen unteren Forstbehörde/Kreisstelle der Landwirtschaftskammer
6.4	☐ Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes**
6.5	☐ Stellungnahme der Kreispolizeibehörde**
..... Ort/Datum Rechtsverbindliche Unterschrift	

* Bei Anträgen nach Nr. 22 der Richtlinien sind die Anlagen nach Nr. 6.1 und Nr. 6.12 erforderlich

** gegebenenfalls von der Bewilligungsbehörde anzufordern

7 Stellungnahme der unteren Landschaftbehörde	
..... Ort/Datum Dienststelle/Unterschrift	

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

Ort/Datum

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW;
hier:**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anl.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –
☐ Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Vollfinanzierung zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

in Höhe von DM

als Zuschuß gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben*

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

* Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt

- ☐ Die Nrn. 1.3; 4; 5.15; 5.2 der ANBest-P finden keine Anwendung.
- ☐ Bei der Anlage eines Reitweges ist dieser 10 Jahre
- ☐ Bei der Unterhaltung eines Reitweges ist dieser 3 Jahre
zur Verfügung zu stellen.
- ☐ Die Zuwendung aufgrund eines Antrages nach Nr. 2.2 kann zurückgefordert werden, soweit der am Reitweg entstandene Schaden mittels eines Ersatzanspruches gegenüber Dritten reguliert wird.

.....
Unterschrift

Anlage 3

(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

An

(Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis

Betr.:

.....

(Zuwendungszweck)

:

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges. bewilligt			DM
Es wurden ausgezahlt			insges. DM

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan:

•

•

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

* Die Belege sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
(Ort/Datum).....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum).....
(Unterschrift)

8111

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes

**Richtlinien für die Gewährung von Hilfen an Arbeitgeber
für außergewöhnliche Belastungen bei der Beschäftigung
besonders betroffener Schwerbehinderter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 7. 11. 1986 - II B 4 - 4415.0

Wegen der Bekanntmachung der Neufassung des
Schwerbehindertengesetzes vom 26. August 1986 (BGBl. I
S. 1421) und wegen der Einbeziehung des Akkordlohns
wird die Anlage zu meinem RdErl. v. 22. 8. 1986 (MBl. NW.
S. 1320/SMBL. NW. 8111) wie folgt geändert:

1. In Nrn. 1 und 2 wird jeweils „§ 28“ durch „§ 31“ ersetzt.
2. In Nrn. 1, 3.1, 3.2.3, 4.1, 5, 5.1 wird jeweils „§ 5“ durch „§ 6“ ersetzt.
3. In Nr. 5.1.1 werden nach dem Wort „Gruppe“ die Wörter
„bzw. unter der betrieblichen Akkordbezuggrundlage“
eingefügt.

- MBl. NW. 1986 S. 1796.

II.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen-Borbeck

Bek. d. Justizministers v. 7. 11. 1986 -
5413 E - I B. 201

Bei dem Amtsgericht Essen-Borbeck ist der nachste-
hend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landes-
wappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen kön-
nen, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung
bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Es-
sen-Borbeck mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Essen-Borbeck

Kenn-Nummer: 29.

- MBl. NW. 1986 S. 1796.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung (GMD)

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 6. 11. 1986 - IV A 5 - 9853

Hierdurch teile ich mit:

Der Vorstand der Gesellschaft für Mathematik und Da-
tenverarbeitung mbH (GMD) gibt gemäß § 29 des Gesell-
schaftsvertrages der GMD in der Fassung vom 15. 10. 1975
in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz bekannt:

Aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft sind ausgeschie-
den:

Herr Klaus Luft

Herr Ministerialrat Wilhelm Hofbauer

Neu in den Aufsichtsrat der Gesellschaft sind berufen
worden:

Herr Professor Dr. Norbert Szyperski

Herr Oberregierungsrat Walter Greite

Gesellschaft für Mathematik
und Datenverarbeitung mbH

Dr. Prager

Czerwinski

- MBl. NW. 1986 S. 1796.

Minister für Bundesangelegenheiten

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
v. 10. 11. 1986 - V - 025 B 3 - 5.3

Der Dienstausweis Nr. 213 der Frau Hildegard
Auffenberg, ausgestellt vom Minister für Bundesangele-
genheiten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust
geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Ge-
brauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte
der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Mi-
nister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-
Westfalen, Dahlmannstraße 2, 5300 Bonn 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1986 S. 1796.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 v. 15. 11. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 9,30 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Differenzierung in der Realschule; Neigungsschwerpunkt Technik. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 9. 1986	640
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung gemäß §§ 78 b und 85 a Landesbeamtengesetz (LBG). RdErl. d. Kultusministers v. 23. 10. 1986 ..	640
Entlastung der Moderatoren in der Lehrerfortbildung. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 9. 1986	640

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers ..	642
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	644
Informationsreisen ins Ausland	644
Bundeswettbewerb Mathematik 1987	644
Landeswettbewerb Russisch 1986	644

Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung; Berufsorientierende Schrift STEP-PLUS	644
Internationale Kunstaussstellung für Kinder und Jugendliche in Hyvinkää 1987	644
Empfehlungsverzeichnisse für Kinder- und Jugendliteratur	645
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. November 1986	645
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. September bis 23. Oktober 1986 ..	646
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. September bis 15. Oktober 1986	648

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	649
---	-----

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 15. September 1986	656
Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule – Siegen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 9. 1986	656
Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 9. 1986	656
Studienordnung für die Studiengänge Visuelle Kommunikation und Produkt-Design an der Fachhochschule Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 10. 1986	656
Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 10. 1986	656
Studienordnung für den Studiengang Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie) an der Fachhochschule Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 9. 1986	657
Studienordnung für den Studiengang Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 6. 1986	657
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 3. Oktober 1986	657

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 6: Chemie–Biologie–Geographie der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 26. Juni 1986	661
Beitragsordnung des Akademischen Förderungswerkes Bochum – Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 4. September 1986	662
Siebte Änderung der Beitragsordnung des Kölner Studentenwerks – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 28. August 1986	662
Erste Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Paderborn – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 30. September 1986 ..	663
Bestimmung der Meldefristen gemäß §§ 15 Abs. 2, 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 539). Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 6. 10. 1986	663

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. November 1986	663
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. September bis 23. Oktober 1986 ..	664
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. September bis 15. Oktober 1986	666

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Kranzspenden und Nachrufe für verstorbene Verwaltungsangehörige	241	habe, kann bei Gefahr im Verzuge auch von der Verwaltungsbehörde oder den Beamten des Polizeidienstes getroffen werden. – Der Zustellungsbevollmächtigte tritt hinsichtlich aller Zustellungen an den Betroffenen/Beschuldigten an dessen Stelle. Darum kann auch die Anordnung des persönlichen Erscheinens nach § 73 II OWiG wirksam an den Zustellungsbevollmächtigten mit der Folge zugestellt werden, daß im Falle des Ausbleibens des Betroffenen im Termin sein Einspruch gegen den Bußgeldbescheid nach § 74 II Satz 1 OWiG verworfen werden kann.	
Strafverfolgungstatistik	242	OLG Düsseldorf vom 18. Juli 1986 – 5 Ss (OWi) 273/86 – 197/86 I	249
Bekanntmachungen	246		
Personalnachrichten	247	3. StGB § 57 n. F. – Zu den Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.	
Ausschreibungen	248	OLG Düsseldorf vom 25. Juni 1986 – 1 Ws 395/86	250
Rechtsprechung		Öffentliches Dienstrecht	
Strafrecht		DO NW § 14. – „Derselbe Sachverhalt“ im Sinne von § 14 DO NW liegt vor, wenn der historische Geschehensablauf (Hergang der Tat) identisch ist. Unterschiede in der straf- und disziplinarrechtlichen Würdigung des Geschehens stellen die Sachgleichheit nicht in Frage. – Zu den (subjektiven) Voraussetzungen der zusätzlichen Pflichtenmahnung nach § 14 DO NW bei außerdienstlich begangener Trunkenheitsfahrt eines bislang tadel freien Polizeivollzugsbeamten (entgegen Bay. VGH, Urt. v. 4. 4. 1984, Bay. VBl 1985, 497).	
1. StPO §§ 16, 344 II Satz 2; OWiG § 46 I, § 74 II. Zur Ordnungsmäßigkeit der (Verfahrens-)Rüge der mangelnden örtlichen Zuständigkeit des Gerichts gehört es, daß der Beschwerdeführer in der Revisions-/Rechtsbeschwerdebegründung ausführt, er habe den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit bis zum Beginn seiner Einlassung zur Sache – wenngleich erfolglos – erhoben. – Im Falle der Verwerfung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid durch Prozeßurteil nach § 74 II OWiG führt die erhobene Sachlage lediglich zur Prüfung, ob Verfahrenshindernisse vorliegen.		OVG Münster vom 24. April 1986 – 1 V 25/85	251
OLG Düsseldorf vom 6. Juni 1986 – 5 Ss (OWi) – 181/86 – 148/86 I	249		
2. StPO § 132; OWiG § 73 II, § 74 II Satz 1. – Die Anordnung, daß ein Betroffener, der im Inland weder einen festen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen			

– MBl. NW. 1986 S. 1798.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf I

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzellieferungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf I

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf I

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf I

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf I

ISSN 0177-3569